



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Die Türkeispezialisten

Kaufen und Verkaufen in der Türkei

RUMPF RECHTSANWÄLTE

Lenzhalde 68 • 70192 Stuttgart
Fon +49 711 997 977 0 • Fax +49 711 997 977 20
info@rumpf-legal.com

RUMPF CONSULTING

Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Meclis-i Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaçı No.1 D.10
34427 Kabataş-Beyoğlu/Istanbul
Fon +90 212 243 76 30 • Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com

Stand Oktober 2018
www.rumpf-legal.com

I. Einführung	2
II. Anwendbares Recht	2
III. Gerichtsstand	3
IV. Türkisches Kaufrecht	4
1. Einleitung	4
2. Vertragstypen	4
3. Form	5
4. Eigentumsvorbehalt	5
5. Gewährleistung	5
6. Sonderregeln für Kaufleute	6
7. Eigentumsübergang	6
8. Gefahrübergang	6
9. Incoterms	7
10. Allgemeine Geschäftsbedingungen	7
11. Vertragsstrafe	7
V. Öffentliche Aufträge (Vergaberecht)	7

I. Einführung

Das Kaufrecht im deutsch-türkischen Rechtsverkehr muss sich in täglicher Praxis in einem regen Lieferverkehr in beide Richtungen bewähren. In der Regel funktioniert das, ohne dass die Partner komplexe Vertragswerke abschließen. Auftrag und Bestätigung - das genügt. Scheinbar. Was aber, wenn es zum Streit kommt? Falsch geliefert? Schlecht geliefert? Wichtige Fristen nicht eingehalten? Transportschaden? Wie sichert man sich ab? Genügt es, einfach die jeweiligen AGB auszutauschen? Gibt es die Rechte von Endverbrauchern zu beachten? Spätestens jetzt wird klar, dass es Sinn macht, vielleicht doch das Eine oder Andere in ein schriftliches Vertragswerk zu gießen. Dabei stehen die wichtigsten Klauseln oft erst hinten, wie die zur „Rechtswahl“ oder zum „Gerichtsstand“.

II. Anwendbares Recht

Wer vorausschauend auch den Konflikt ins Kalkül zieht, wird sich darüber Gedanken machen, wie und auf welcher rechtlichen Grundlage ein solcher Konflikt zu lösen sein wird.

Welches Recht anwendbar ist, ergibt sich eigentlich schon aus dem „internationalen Privatrecht“ (IPR). Aber obwohl es „international“ heißt, geht es zunächst darum, dass jedes nationale Recht selbstständig regelt, was gelten soll, wenn der Konflikt über die Grenzen hinausgeht. Dabei muss man sowohl auf dasjenige des eigenen Landes als auch auf dasjenige des Handelspartners achten. Hinzu treten u.U. internationale Vereinbarungen, die es etwa zum Kaufrecht, zum Transportrecht u.a. gibt. Hierunter gibt es wiederum Vereinbarungen, die nur bestimmen, welches nationale Recht zum Tragen kommt, aber auch solche, die selbst anwendbare Regelungen treffen.

BEISPIEL: Wird der Prozess in Deutschland geführt, muss das deutsche Gericht erst einmal das deutsche IPR prüfen. Ordnet das deutsche IPR dann die Anwendung des Rechts des *Herkunftsstaates der Ware* an, geht es als nächsten Schritt in das IPR dieses Staates. Wenn dieses etwas anderes sagt, indem es an den Ankunftsstaat oder gar einen dritten Staat verweist, wird das deutsche Gericht dies berücksichtigen. Wenn sich also die Parteien in New York getroffen und dort den Vertrag darüber geschlossen haben, dass die in China hergestellte Ware von der Türkei nach Deutschland geliefert wird ...

Im deutsch-türkischen Rechtsverkehr tauchen derlei Probleme eher selten auf, weil sowohl das deutsche als auch das türkische IPR insoweit ähnliche Regeln haben. Verkauft ein türkischer Hersteller von Hosen seine Ware an einen deutschen Abnehmer, kommt aus der Sicht beider Rechte das türkische Recht in Betracht. Auch dann, wenn der Türke die Hosen in China hat produzieren lassen.

Seit August 2011 ist aber darauf zu achten, dass die Türkei dem CISG-Übereinkommen ([UN-Kaufrecht](#)) beigetreten ist. Vereinbaren die Parteien nichts anderes, gilt im Geschäftsverkehr bei *Kaufverträgen* dieses Übereinkommen, das aber auch nicht alles aus dem Kaufrecht regelt. Für die Verjährung etwa gelten wiederum nationale Vorschriften.

Ungeachtet all dessen können die Parteien aber auch eine *eigene Rechtswahl* treffen. Häufig suchen die Parteien einen Mittelweg, z.B. durch Vereinbarung der Geltung des schweizerischen Rechts. Die Türken fühlen sich dabei wohl, weil das schweizerische Kaufrecht fast identisch mit dem türkischen Kaufrecht ist, die Deutschen fühlen sich wohl, weil sie meinen, ein quasi deutsches Recht gewählt zu haben. Dass die Türken damit besser fahren, weil ihre Anwälte keine Einarbeitungsprobleme haben, während deutsche Anwälte in aller Regel keine Kenntnisse des schweizerischen Rechts besitzen, fällt den Parteien dabei zumeist nicht auf. Welches Recht letztlich das Beste ist, hängt von verschiedenen Kriterien ab, nämlich ob im für anwendbar erklärten Recht kürzere oder längere Rügefristen gelten, ob neben dem unmittelbaren Schaden auch der mittelbare Schaden ersetzt verlangt werden kann, ob zum Schaden auch der entgangene Gewinn gehört oder nicht, ob es unterschiedliche Verjährungsfristen gibt. Nicht beeinflussen kann man durch eine Rechtswahl die Rechte Dritter, insbesondere von Verbrauchern. Für die gilt das Recht an dem Ort, an welchem sie ihren Einkauf tätigen. Die Produzentenhaftung gegenüber dem Verbraucher kann also im Verhältnis zwischen Lieferant und Händler nicht durch eine Rechtswahl umgangen werden.

III. Gerichtsstand

Mit der „Rechtswahl“ steht noch nicht der Gerichtsstand fest. Der ergibt sich zunächst aus dem „internationalen Zivilverfahrensrecht“. Auch hier trifft jede Rechtsordnung ihre eigenen Regelungen, die sich im deutschen und türkischen Recht ähneln (zum türkischen Gerichtssystem siehe [hier](#)). Für Immobilien gibt es zum Beispiel in der Türkei einen „ausschließlichen Gerichtsstand“ am Sitz des zuständigen Grundbuchamts. Ein deutsches Gerichtsurteil über ein Grundstück in Antalya könnte also in der Türkei nicht vollstreckt werden. Es gibt Gerichtsstände am Sitz des Beklagten, des Erfüllungsorts, des streitbezogenen Vermögens, sogar am Sitz des Handelsvertreters kann u.U. geklagt werden. Will man von vorneherein Klarheit, sollte man eine „Gerichtsstandsklausel“ vereinbaren. Wie gesagt, funktioniert das nur, soweit das Gesetz keinen „ausschließlichen Gerichtsstand“ vorsieht.

Die Fragen, die man sich zuvor zu stellen hat: Wo geht es schneller? Wo kann besser auf das Vermögen des Gegners zugegriffen werden? Welcher Reiseaufwand ist im Falle eines Rechtsstreits zu erwarten? Anwalts- und Gerichtskosten? Welches Gericht kann besser mit dem anwendbaren Recht umgehen? Dass ein türkisches Gericht „nationalistisch“ entscheiden könnte, ist - derzeit - kein Argument. In unserer Praxis konnten wir bislang noch keine Anhaltspunkte dafür feststellen, dass die Herkunft einer Partei für die Entscheidung eine Rolle spielt.

Eine zunehmend beliebte Alternative ist, sich für die *internationale Schiedsgerichtsbarkeit* zu entscheiden (mehr dazu [hier](#)). Die „Schiedsklausel“ tritt in diesem Falle an die Stelle der „Gerichtsstandsklausel“. Vereinbart wird dann ein in den meisten Staaten der Welt zwischenzeitlich anerkanntes Verfahren, in welchem die Parteien selbst entscheiden, wer das Verfahren auf welche Weise führt und entscheidet. Aber auch hier sind zahlreiche Punkte zu bedenken. Denn die Schiedsklausel hat Vor- und Nachteile. Parameter für die Entscheidung sind unter Berücksichtigung des Gegenstandswerts die Vertraulichkeit des Verfahrens, Atmosphäre, Schnelligkeit, zusätzliche Rechtsmittel bzw. die Möglichkeit, sie auszuschließen, Kosten. Die Schwierigkeit in der Gestaltung einer Schiedsklausel, so einfach der Text nachher aussehen mag, liegt aber darin, das richtige Verfahren, mit der richtigen Institution und am richtigen Ort auszuwählen. Im deutsch-türkischen Rechtsverkehr bewährt haben sich vor allem die "administrierten" Verfahren nach den Regeln der ICC (International Chamber of Commerce) und DIS (Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit) sowie die Verfahren nach den UNCITRAL-Regeln (z.B. über das Internationale Schiedszentrum Wien). Aber auch das „Schiedszentrum Istanbul“ stellt inzwischen ein geeignetes Verfahren zur Verfügung. Unsere Kanzlei zieht regelmäßig das DIS-Verfahren vor.

IV. Türkisches Kaufrecht

1. Einleitung

Vorauszuschicken ist, dass türkisches Kaufrecht, wenn wie im deutsch-türkischen Verhältnis das CISG-Übereinkommen (UN-Kaufrecht) gilt, nur noch in Bruchstücken (z.B. Verjährungsregeln) Anwendung findet. Ist die Anwendbarkeit deutschen Rechts vereinbart, gilt automatisch UN-Kaufrecht, es sei denn, es ist ausdrücklich ausgeschlossen worden. Ist die Anwendung türkischen Rechts vereinbart, entfällt das UN-Kaufrecht. Die unterschiedliche Praxis in den beiden Ländern, die beide CISG-Mitglied sind, ist auf unterschiedliche Rechtsprechung zurückzuführen. Dass wir die türkische Sichtweise für juristisch falsch halten, ändert nichts daran, dass man die jeweilige Rechtsprechung beachten muss.

Das Kaufrecht ist in den Artikeln 207 ff. Obligationengesetz (OGB, neu gefasst 2012) geregelt. Weitere Regeln gibt es im Verbraucherschutzgesetz (neues Gesetz 2014), etwa zu Produkthaftung, Verbraucherkredit, Haustürgeschäft, Widerrufsrechten u.a. Für Geschäfte unter Kaufleuten finden sich auch Bestimmungen im Handelsgesetzbuch (Neufassung 2012).

Im Übrigen sind uns viele Begriffe und Institutionen im türkischen Kaufrecht vertraut, auch wenn es in einzelnen Punkten zu inhaltlichen und strukturellen Abweichungen kommt. Dies beginnt bei Begriffen wie „Treu und Glauben“ und geht über Anfechtung wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung bis zum Verzug oder Zurückbehaltungsrecht.

2. Vertragstypen

Die Vertragstypen ähneln dem des deutschen Rechts. So gibt es den „Kaufvertrag“ und den „Werkvertrag“. Mischungen sind möglich, indem etwa Elemente des Kauf- und Werkvertrages zusammenkommen, etwa bei einer Auftragsfertigung nach Mustern des Auftraggebers. Der Begriff des Werklieferungsvertrags ist dem türkischen Recht unbekannt. In der Sache sind die jeweils passenden Vorschriften des Kauf- oder Werkvertragsrechts anzuwenden.

BEISPIEL: Die Firma I. in Istanbul bestellt bei der Firma F. in Deutschland im Ausschreibungsverfahren eine Produktionsanlage. Die Anlage wird zur Montage nach Istanbul geliefert,

dort zusammengebaut und in Betrieb genommen. Die Firma I. wendet für die Ausschreibung die Regeln öffentlicher Einkäufe an. Der Vertrag enthält verschiedene Komponenten. Die Anlage wird zwar „gekauft“, zu diesem Zweck aber durch den Lieferanten erst „hergestellt“ - der klassische Werklieferungsvertrag. Denn der Hersteller verkauft nicht nur seine Werkleistung, sondern auch das von ihm beschaffte Material. Die Montage in Istanbul stellt dann ein „Werk“ dar. Die Inbetriebnahme ist bereits weder dem Kauf- noch dem Werkvertragsrecht zu entnehmen, sondern als Geschäftsbesorgung zu sehen. Geregelt wird sie aber vertraglich als „Nebenpflicht“, die letztlich mit der Übergabe und Abnahme verknüpft wird.

3. Form

Kaufverträge bedürfen normalerweise keiner besonderen Form.

Der [Immobilienkaufvertrag](#) ist wirksam, wenn er in Form einer öffentlichen Urkunde vor dem Grundbuchamt geschlossen worden ist. Vor dem Notar wird lediglich das „Verkaufsversprechen“ abgegeben, in dem oft auch weitere Regelungen wie etwa ein Bauwerkvertrag enthalten sind. Auch der Kauf eines Kraftfahrzeugs muss notariell beurkundet werden, weil der Notar ein Kfz-Register führt, in das ggf. auch Pfandrechte eingetragen werden.

4. Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt, der in Deutschland meist schriftlich abgeschlossen wird, aber auch mündlich abgeschlossen werden kann, ist in der Türkei nur wirksam, wenn er in einem notariellen Register eingetragen worden ist - dies macht den Eigentumsvorbehalt im innertürkischen Rechtsverkehr so unbeliebt. Und wenn auf einen Liefervertrag türkisches Recht anwendbar ist, geht der - z.B. in den AGB des deutschen Käufers oder Lieferanten enthaltene - Eigentumsvorbehalt ins Leere. Hier findet sich z.B. ein Argument dafür, das deutsche Recht für anwendbar zu erklären, falls man sich nicht auf die türkischen Formalien einlassen will. Die in Deutschland beliebten Klauseln auf Vertragsformularen oder Rechnungen zum Eigentumsvorbehalt, die oft sogar von Teppichhändlern gegenüber Touristen in der Türkei unreflektiert übernommen werden, sind also unwirksam, wenn auf die Verträge türkisches Recht angewendet werden soll. Aber selbst wenn deutsches Recht anwendbar ist, lässt sich ein deutscher Eigentumsvorbehalt in der Türkei nicht durchsetzen.

Anstelle des Eigentumsvorbehalts kommt auch die Bestellung eines Sicherungspfandrechts in Betracht, das durch eine ebenfalls notariell gefertigte Pfandrechtsurkunde errichtet und in ein Pfandrechtsregister eingetragen wird.

5. Gewährleistung

Das türkische Gewährleistungsrecht weist einige Ähnlichkeiten mit dem deutschen Recht auf. Mangelhaft ist eine Sache, die nicht die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweist oder zum vertraglich bestimmten Gebrauch nicht geeignet ist. Es besteht die Pflicht, unverzüglich zu prüfen und in „angemessener Frist“ zu rügen. Für Kaufleute gilt, dass offene Mängel innerhalb von zwei Tagen gerügt, jedenfalls aber innerhalb von acht Tagen geprüft und was dann als mangelhaft herauskommt auch gleich gerügt werden muss. Versteckte Mängel können auch später geltend gemacht werden, wenn sie bei Prüfung nicht erkennbar waren, aber jedenfalls unverzüglich nach Kenntnis.

Es besteht die Möglichkeit, zu wandeln (den Rücktritt zu erklären), Minderung zu erklären, Nachbesserung zu verlangen. Ferner besteht ein Umtauschrecht. Schadensersatz gibt es auch neben diesen Rechten. Zwei Jahre nach Übergabe verjähren Gewährleistungsansprüche. Durch Garantieerklärungen können diese Fristen verlängert werden. Für Kaufleute galt bis 2012 eine verkürzte Verjährungsfrist von sechs Monaten, die aber entfallen ist.

Für Kaufleute kann das Versäumnis von Prüfung und Rüge den Ausschluss von Gewährleistungsrechten haben, Verbraucher behalten auch bei Versäumnis der Rüge die Möglichkeit, ihre Rechte geltend zu machen, wenn sie beweisen können, dass der Mangel bereits bei Kauf vorgelegen hat. Falls der Verkäufer nicht das Gegenteil beweist, gilt die gesetzliche Vermutung, dass ein innerhalb von sechs Monaten entdeckter und mitgeteilter Mangel bereits bei Übergabe vorgelegen hat.

Der Verbraucher hat die Möglichkeit, für Mängel auch den Importeur und den Hersteller (*Produzentenhaftung*) haftbar zu machen. Diese Haftung, die auch die Produzentenhaftung einschließt, ist verschuldensunabhängig. Importeur und Produzent können jedoch nur auf kostenlose Reparatur (Nachbesserung) oder Umtausch verklagt werden, es sei denn, sie können beweisen, dass der Mangel erst nach der Einfuhr in die Türkei aufgetreten ist (z.B. Transportschaden).

6. Sonderregeln für Kaufleute

Kaufleute unterliegen merkwürdigerweise strengeren Regeln als Nichtkaufleute. Kündigungen und Abmahnungen können nur per notarieller Zustellung, eingeschriebenem Brief, Telegramm und sichere elektronische Zustellung erklärt werden, wobei die Rechtsprechung hier inzwischen etwas weicher geworden ist, indem sie den Beweis teilweise auch mit anderen Mitteln zulässt. Ähnlich verhält es sich mit dem außergerichtlichen Vergleich, der nur mit einem schriftlichen Dokument nachgewiesen werden kann.

7. Eigentumsübergang

Beim Eigentumsübergang gibt es Unterschiede zum deutschen Recht. Während in Deutschland der Erwerb von Eigentum an einer Ware nicht nur einen schuldrechtlichen Verpflichtungsvertrag (Kaufvertrag), sondern auch noch zwei dingliche Übertragungsverträge (einer für die Ware, einer für das Geld) verlangt (Abstraktionsprinzip), geht das türkische Recht vom Traditionsprinzip aus. Die Übergabe erfolgt durch einen sog. Realakt, der selbst nicht den Regeln des Vertragsrechts unterliegt.

8. Gefahrübergang

Auch der Gefahrübergang gehört zu den auch in der Türkei geltenden, dem deutschen Juristen vertrauten Begriffen. Nach türkischem Recht geht die Gefahr mit Vertragsschluss auf den Käufer über, nicht erst mit der Übergabe. Selbst wenn der Verkäufer auch noch den Transport organisiert, bedeutet dies nicht, dass er für einen Schaden während des Transports haftet. Er haftet nur für die sorgfältige Auswahl des Spediteurs. Anders ist es, wenn die Parteien als Erfüllungsort ausdrücklich den Ankunftsort vereinbart haben; dazu reicht noch nicht die Vereinbarung „cif“ (customs insurance free).

9. Incoterms

Bei der Vereinbarung der Incoterms, die zurzeit in der Fassung von 2010 vorliegen, muss darauf geachtet werden, dass die Parteien dadurch nicht davon befreit werden, Modalitäten der Erfüllung und des Gefahrübergangs selbst zu regeln. Hier gibt es übrigens unterschiedliche Sichtweisen der deutschen und türkischen Gerichte.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB sind auch nach türkischem Recht zulässig, wenn auch nicht ganz so verbreitet wie in Deutschland. Seit dem 1.7.2012 sind sie im Obligationengesetz geregelt. Die Überraschungsklausel ist genauso unzulässig wie der Missbrauch einer Machtposition oder die einseitige Änderung der AGB durch den Verwender zu Lasten des Vertragspartners. Unklarheiten gehen zu Lasten des Verwenders.

Wer AGB verwendet - dies gilt in Deutschland wie in der Türkei -, muss vor allem dafür sorgen, dass diese vom Geschäftspartner auch ausdrücklich oder stillschweigend akzeptiert werden. Wer also die AGB erst mit der Rechnungsstellung vorlegt, kommt jedenfalls für das vergangene Geschäft zu spät. Wer die AGB dem anderen zwar rechtzeitig, jedoch in einer Sprache zur Verfügung stellt, die dieser nicht versteht, hat dies umsonst getan. Und legen beide Seiten ihre jeweiligen AGB vor, so gilt nur, was sich nicht widerspricht. Steht in beiden AGB, dass die AGB des anderen jeweils nicht anerkannt werden, dann fallen beide AGB unter den Tisch.

11. Vertragsstrafe

Nach türkischem Recht werden drei Typen von vertragsstrafeähnlichen Konstruktionen unterschieden: Haftgeld, Reuegeld und Konventionalstrafe (Vertragsstrafe im engeren Sinne).

Die Vertragsstrafe als pauschalierter Schadensersatz ist ein beliebtes Mittel, die Parteien zur Vertragstreue anzuhalten. Grundsätzlich hat der Gläubiger ein Wahlrecht zwischen Erfüllung und Vertragsstrafe, in der Praxis am häufigsten ist aber die Variante, wonach sie neben der Erfüllung gefordert werden kann, wenn sich eine Seite einen Vertragsbruch begangen hat. Dabei kommt es auf Verschulden nur insoweit an, als der Schuldner beweisen kann, dass ihn am Vertragsbruch kein Verschulden trifft. Ist der Schaden größer als die Strafe, kann der Gläubiger die Differenz verlangen.

In extremen Fällen kann das Gericht die Strafe anpassen, das gilt allerdings unter Kaufleuten nur dann, wenn der Betroffene durch Zahlung der Strafe in die Insolvenz getrieben wird.

Die Vertragsstrafe sollte in bestimmten Zahlen festgelegt oder klare Parameter bestimmt werden, anhand derer die Vertragsstrafe errechnet werden kann. Andernfalls kann die Regelung wegen fehlender Bestimmtheit unwirksam sein.

V. Öffentliche Aufträge (Vergaberecht)

Im öffentlichen Auftragswesen gelten besondere Regeln. Türkische Behörden neigen dazu, mit vorgefertigten Verträgen zu arbeiten, über die keine Einzelheiten mehr verhandelt werden können. Das führt hin und wieder zu Irritationen, zumal es hin und wieder vorkommt, dass die Verantwortlichen falsche oder auf den Einzelfall nur bedingt passende Muster verwenden (mehr zum Vergaberecht [hier](#)). In einem Fall, in dem wir Vergabeverfahren und Vertragsschluss für

ein Projekt eines stadteigenen Istanbuler Großbetriebes eine deutsche Mandantschaft betreut haben, waren die verantwortlichen Mitarbeiter des Istanbuler Betriebes nicht einmal bereit, offenkundige Schreib- und Redaktionsfehler zu korrigieren und unpassende Alternativklauseln zu streichen mit dem Argument, der Text sei so von der Regulierungsbehörde in Ankara vorgegeben.

Allgemein zum Wirtschaftsrecht in der Türkei: Rumpf, [Recht und Wirtschaft in der Türkei](#), 5. Aufl. 2017 (wird demnächst aktualisiert)

Link: Portal [Recht und Wirtschaft der Türkei](#)

www.rumpf-legal.com

Mit Partnerbüros in Ankara, Izmir
und anderen Standorten